

Teilergebnis der Arbeitsgruppe (Teilnehmer: Benetreu, Decker, H.-W. Meißner, Steingießer, Kötting, Lison)
"Fahrradmobilität und Fußgänger im Kreis Heinsberg" vom 15.03.2023

im Hinblick auf den zusätzlichen Schwerpunkt „Situation der Fußgänger im Kreis Heinsberg“

Beratung

über den zusätzlichen Schwerpunkt „Situation der Fußgänger im Kreis Heinsberg“

Der Vorsitzende des Beirates f. Generationenfragen weist auf die Vorlage 0008/2023 „Mobilitätserhebung 2024 für den Kreis Heinsberg“ des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel vom 14.2.2023 hin.

Auf Grundlage der Dokumentation „BarriereChecker-Tour 2022“ des Lokalen Teilhabe-Kreises Erkelenz und weiteren Erfahrungsberichten aus dem Lokalen Teilhabe-Kreis Heinsberg hält die AG fest, dass die überwiegenden Belange im Fußverkehr in kommunaler Zuständigkeit oder in Zuständigkeit von Straßen NRW liegen.

Dies liegt bspw. vor bei Ampelanlagen mit fehlenden akustischen und taktilen Querungshilfen an Landesstraßen/Bundesstraßen, die auch durch die Kommunen führen. Problematisch ist, dass diese Zuständigkeiten Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderung kaum transparent sind und damit auch das Finden des zuständigen Ansprechpartners problematisch ist.

Mit Bezug auf den Artikel 9 Zugänglichkeit der UN-Behindertenrechtskonvention (s. u.), die Deutschland 2013 ratifiziert hat, empfiehlt die AG "Radfahren und Fußgänger im Kreis Heinsberg" des Beirates für Generationenfragen dem Kreis Heinsberg

die kreiseigenen Fußwege und Ampelschaltungen hinsichtlich Barrierefreiheit zu überprüfen.

Dies umfasst sowohl barrierefreie Bauart als auch Ampelanlagen mit akustischen und taktilen Querungshilfen.

Des Weiteren wird den Städten und Gemeinden empfohlen, DIN-Vorgaben zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit zu berücksichtigen und umzusetzen.

„UN_BRK Artikel 9 - Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für 1. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;(…)"

(Quelle: Zugänglichkeit | UN-Behindertenrechtskonvention)